

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 12.12.2019

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 04.06.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung vom 17.12.1990, geändert durch Satzung vom 13.11.2001, 09.11.2004, 28.07.2009 und 11.12.2019 (Gemeinderatsbeschluss) beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| von bis zu 3 Stunden | 30,-- € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 55,-- € |
| von mehr als 6 Stunden | 70,-- € (Tageshöchstsatz) |

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen die nach 18.00 Uhr beginnen.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung einschließlich Besichtigungen bis zu einer Dauer von 4 Stunden in Höhe von 35,-- € und für jede weitere angefangene Stunde in Höhe von je zusätzlich 9,-- €.

Für Sitzungen einschließlich Besichtigungen und Tätigkeiten die vor 18.00 Uhr beginnen, gilt die Entschädigung nach § 1 (2).

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach Einzelnachweis eine Entschädigung je Stunde in Höhe von 30,-- €.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Dotternhausen, 12.12.2019

Alfons Kühlwein
Amtsverweser

Dienstsiegel